

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 235/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Estelle R [REDACTED] geb. P [REDACTED],
[REDACTED], Bd. Ph [REDACTED] M [REDACTED]/F [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Auf die Beschwerde, die nicht näher begründet worden ist, hat der Senat das Berufungsurteil geprüft. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGO) hat sich nicht ergeben. Die Feststellung, die Klägerin sei am 1. Oktober 1953 griechische Staatsangehörige gewesen, ist für das Revisionsgericht bindend (§§ 549, 562 ZPO; § 209 Abs. 1 BEG). Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft stimmt mit den Grundsätzen in BGH RnW 1968, 571 überein.

Mai

Portmann